Beiträge

zur

brandenburgisch-preufsischen Heeresverfassung

unter dem Grofsen Kurfürsten.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

von der

philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und

zugleich mit den Thesen öffentlich zu verteidigen

am 1. Oktober 1892

von

Friedrich Freiherrn von Schroetter

aus Köln am Rhein.

Opponenten:

Max Immich, Dr. phil.
Moritz von Rohr, Dr. phil.
Herman Granier, Dr. phil.

Leipzig 1892, Duncker & Humblot.

Die Beiträge zur brandenburgisch-preufsischen Heeresverfassung unter dem Grofsen Kurfürsten, welche als Dissertation mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin erscheinen, bilden den Anfang der Schrift „Die brandenburgisch-preufsische Heeresverfassung unter dem Grofsen Kurfürsten", welche vollständig in den von Gustav Schmoller herausgegebenen Staats- und Socialwissenschaftlichen Forschungen als 5. Heft des XI. Bandes veröffentlicht wird.

Einleitung.

Wann und wo immer über die Anfänge des preufsischen Staates, also über die Regierung des Grofsen Kurfürsten, gesprochen und geschrieben wurde, da hat ein Eingehen auf die militärischen Verhältnisse nicht vermieden werden können. Denn es war dieser Staat gleichsam geboren aus dem Schofse einer Zeit, in welcher die Menschen vergafsen, dafs man auch im Frieden leben könne, er wuchs dann empor durch die Macht seiner Waffen. Die Schlacht von Warschau machte den brandenburgischen Namen Europa bekannt und die von Fehrbellin begründete die Grofsmachtsstellung des preufsischen Staates.

Wie aber kam es, dafs dieses arme Land sich eine Kriegsmacht schaffen konnte, die im stande war, nach einem langwierigen Rheinfeldzuge die Schweden aus der Heimat zu verjagen? Und wie war es möglich, eine so bedeutende stehende Armee zu unterhalten, ohne das Land zu verderben, ohne die Leiden des grofsen Krieges zu verewigen?

Es mufs von Interesse sein, die innern Gründe dafür, oder, was dasselbe sagt, das Wesen, die Verfassung dieses Heeres kennen zu lernen.

Hülfsmittel.

Das Thema ist schon in einigen Arbeiten behandelt worden. Zunächst ist das Buch Stuhrs zu erwähnen[1]. Sein Material setzt sich zusammen aus den Urkunden des Mylius, den Königschen Handschriften der berliner Königlichen Bibliothek, einigen dar-

[1]) P. F. Stuhr, Brandenburgisch-preufsische Kriegsverfassung zur Zeit Friedrich Wilhelms, des Grofsen Kurfürsten. Berlin 1819. I. Nur der erste Teil ist erschienen.

stellenden Werken wie Pufendorf, Baczko und Städtegeschichten; Archive standen ihm nicht zu Gebote. Seine Darstellung ist doch nicht viel mehr als eine sorgfältige Excerpierung der genannten Quellen und eine Aneinanderreihung dieser Auszüge. Sehr erschwert wird die Benutzung der Arbeit durch den Mangel einer Einteilung in bestimmte Abschnitte.

Auch in dem Kapitel, das L. v. Orlich der Heeresverfassung widmet, beeinträchtigt die rein chronologische Aufzählung der verschiedenen Verordnungen und Ereignisse das Verständnis der allmählichen Entwickelung[1]. Der Urkundenteil ist für die militärischen Verhältnisse von grofsem Werte.

Ein bedeutender Fortschritt ist nicht zu verkennen in dem viel benutzten, tüchtigen Werke von H. von Gansauge[2]. In systematischer Ordnung bespricht er kurz und bündig die früheren Formen der Landesdefension, die Waffengattungen und ihre Organisation, die Offiziere, die Verwaltung, Disciplin, Stärke der Armee, Waffen, Fortifikation, Taktik. Man vermifst dagegen besonders eine Darstellung der für die damalige Zeit so wichtigen Verpflegungsverhältnisse und der Stellung der Obersten.

Hierauf geht zuerst näher ein R. de l'Homme de Courbière in seiner Geschichte der brandenburgisch-preufsischen Heeresverfassung (Berlin 1852) und in einem Aufsatz über die brandenburgisch-preufsische Heeresverwaltung[3]. Obgleich die Zeit des Grofsen Kurfürsten im ersten Werke auf nur 16, im zweiten auf nur 13 Seiten behandelt wird, so machen die mit ganz wenigen Ausnahmen zuverlässigen und auf das innere Wesen der Sache eingehenden Erörterungen beide Arbeiten wertvoll. Wenn ich einige seiner Auffassungen als irrtümlich nachzuweisen suche, so soll damit nicht gesagt sein, dafs die früheren Werke frei von diesen Irrtümern sind; vielmehr wende ich mich allemal gegen Courbière, weil ich dessen Arbeiten über unser Thema für die besten halte, und weil sie auch zuletzt erschienen sind.

In den 33 Jahren, welche seit der Herausgabe des letztgenannten Werkes verstrichen sind, ist nun die historische Forschung gewaltig weitergeschritten und läfst alle jene Arbeiten als ungenügend erscheinen[4]. An Material sind 14 Bände Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Grofsen Kurfürsten erschienen, für die drei ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms

---

[1] Orlich II 329—415.

[2] Das brandenburgisch-preufsische Kriegswesen um die Jahre 1440, 1640, 1740. Berlin, Posen und Bromberg 1839.

[3] Im „Archiv für Landeskunde der preufsischen Monarchie". V. 1859. — Von demselben Verfasser kommt auch in Betracht „Grundzüge der deutschen Militärverwaltung". Berlin 1882.

[4] Das wurde schon öfter empfunden. S. z. B. R. Koser, Umschau auf dem Gebiete der brandenburgisch-preufsischen Geschichtsforschung. Brandenb.-preufs. Forschungen I 34.

ergänzt durch Protokolle und Relationen des Geheimen Rats; einige Truppengeschichten, das Buch v. Mülverstedts, zwei Aufsätze von F. Hirsch und G. Lehmann bringen diplomatische Beiträge[1]; die Geschichte der preufsischen Politik von J. G. Droysen, die Aufsätze G. Schmollers und Isaacsohns Werk über das preufsische Beamtentum erweitern und vertiefen unsere Kenntnis der äufsern Politik, der innern Verwaltung des grofsen Fürsten. Die Geschichte der Kriegswissenschaften von M. Jaehns ist nicht nur als kritische Quellenkunde, sondern auch durch sehr eingehende Auszüge wertvoll.

Somit wird der im folgenden gemachte Versuch, einige Kapitel aus der brandenburgisch-preufsischen Heeresverfassung von neuem zu bearbeiten, nicht ungerechtfertigt erscheinen.

Das bedeutende Material, welches noch in den Archiven verborgen liegt, kann nur nach und nach hervorgeholt werden. Es war mir vergönnt, das berliner Königliche Geheime Staatsarchiv und einige Akten des Königlich preufsischen Kriegsministerialarchivs zu benutzen[2].

Werbung und stehendes Heer.

Spricht man von den Reformen des Grofsen Kurfürsten auf militärischem Gebiete, so hat man dabei vor allem die Einführung der Heeresergänzung durch Werbung und die Überführung des Söldnertums „auf Zeit“ in das Institut des miles perpetuus im Sinne. Beide Einrichtungen sind wie so viele andere des zum zweiten Male gegründeten Staates keine neuen. Seit die italienischen Condottieri sich mit ihren Geworbenen den Republiken und Fürsten verdangen, seit dem Reiselaufen der Schweizer, und seitdem Maximilian I. in den geworbenen Landsknechten wieder eine deutsche Infanterie geschaffen hatte, verdrängte die Söldnerei immer mehr das Lehnssystem.

Auch das stehende Heer kannte man schon lange. Es wurde mit dem nationalen Abschlufs der Staaten gegen die mittelalterlichen universalen Tendenzen des Kaisers und Papstes zur Notwendigkeit. Es begannen zwischen den konsolidierten Monarchieen andauernde Kriegskonflikte, welche man nicht mit Einrichtungen bestehen konnte, die nur für einen rasch vorübergehenden Krieg

---

[1] G. A. v. Mülverstedt, D. brand. Kriegsmacht unter d. Gr. Kurf. Magdeburg 1888. — G. Lehmann, D. brand. Kriegsmacht unter d. Gr. Kurf. Brand.-preufs. Forschungen I 451 ff. — F. Hirsch, Die Armee des Gr. Kurfürsten 1660—1666. Histor. Zeitschr. 53. Bd. S. 320 ff.

[2] Dafs mir G. Schmollers Aufsatz „Die Entstehung des preufsischen Heeres“, Deutsche Rundschau III 1877, als Programm vorgelegen hat, wird man unschwer erkennen; in Schmollers Seminar ist die vorstehende Arbeit entstanden; ich bin ihm und den Archivbehörden für mancherlei Hinweise und Unterstützung zu Danke verpflichtet.

bestimmt waren. Die Hussiten- und Türkenkriege zeigten, dafs man die Vasallentruppen nicht in längeren Kriegen auf entfernterem Boden verwenden könne[1]. Schon 1445 hatte Karl VII. von Frankreich seine berühmten 15 Ordonnanzkompagnieen aufgestellt, ihm folgte mit grofsen stehenden Armeen Philipp II. von Spanien. Die englische Invasion und die das Land verheerenden Söldnerscharen hatten die französischen Stände bewogen, ihrem Könige die nötigen Mittel zu bewilligen, das Silber von Potosi machte es den Spaniern möglich, ihr Heer im Frieden beizubehalten. Daran, dafs man in Deutschland zu keiner regelmäfsigen Steuer gelangen konnte, scheiterten hier alle Versuche, die zur Einführung des stehenden Heeres gemacht wurden. Ein solches konnte erst mit der Bildung eines abgeschlossenen, auf sich selbst gestellten Territorialstaates entstehen. Dieser Staat war für das stehende Heer wie gesagt, ebenso nötig wie dieses für ihn. Warum aber kamen denn damals nicht alle deutschen Territorialstaaten zu einem stehenden Heere? Weil ihnen die Hauptsache fehlte, ein Fürst mit Einsicht und starkem Willen. Der Hohenzoller erkannte das Heil der Zukunft in den für eine mächtige Streitmacht dargebrachten Opfern der Gegenwart. Noch waren keine 20 Jahre seit Friedrich Wilhelms Regierungsantritt vergangen, da stand sein Staat schon als eine Macht da, ohne welche die europäischen Politiker ihre Rechnung nicht machen durften.

Die Vorteile des stehenden Heeres wurden in Deutschland schon früh eingesehen. Aventinus rät, eine Kriegsrentstube und stehendes Kriegsvolk einzuführen, Markgraf Albrecht von Brandenburg stellt das „desiderium“ des stehenden Heeres auf[2], und Wallhausen weist darauf hin, dafs, indem man die Soldaten nur ein paar Sommermonate unter den Waffen halte, diese nur ungenügend zum Kriegsdienste ausgebildet werden könnten. Die mehr als 100 Griffe mit der Muskete lernten sich doch viel schwerer als das einfache Exercitium mit dem Spiefse. Ferner wüfsten die Offiziere im Winter ohne Sold ihr Leben kaum zu fristen, die Soldaten aber zögen gartend durch die Lande, verlernten das Waffenhandwerk und die Disciplin[3].

Dafs der Gedanke des miles perpetuus Friedrich Wilhelm immer vorgeschwebt hat, beweisen seine fortwährenden Versuche, die Stände seiner Lande zur Bewilligung gröfserer Mittel zu bewegen; er deutet dabei immer auf die von Polen, Schweden, Franzosen und Türken drohenden Gefahren hin, denen er mit seinen wenigen Festungsbesatzungen nicht werde widerstehen

---

[1] Karl Knies, Das moderne Kriegswesen. Berlin 1867. S. 17.
[2] M. Jaehns, Gesch. der Kriegswissenschaften. S. 693.
[3] Johann Jakobi von Wallhausen, Kriegskunst zu Fufs. Oppenheim 1615.

können. Auch in seiner Instruktion für die Gesandten zum Reichstage von Regensburg 1663, wo es sich um Abwehr der Türken handelte, sagt er: „es sei zur Sicherheit des Reiches nötig, dafs ein perpetuus miles im h. röm. Reich unterhalten wurde, welcher nicht so sehr in numero als in robore und in geübten und tapferen Soldaten und Offizieren bestunde, und dafs dieselben ordentlich und ohne Abgang besoldet würden“ [1].

Betont mufs aber werden, dafs, wenn der Kurfürst auch die Notwendigkeit des stehenden Heeres erkannte, wenn es auch in den letzten 2 Jahrzehnten zu einem solchen gekommen war, dieses doch nur immer als ein Ausnahmezustand angesehen wurde: Gesetzlich bestand unter Friedrich Wilhelm noch kein stehendes Heer.

In der Heeresverfassung knüpften sich an den Übergang vom Söldner „auf Zeit“ zum miles perpetuus alle jene Reformen, welche der Gestaltung derselben bis zur Gegenwart ihren Weg vorzeichnen sollten. Was bisher auf Willkür, auf vorübergehenden Abmachungen beruht hatte, nahm feste bleibende Formen an, das Überlieferte, Herkömmliche wurde zum Gesetz. „Aus seiner bisherigen nahezu privatrechtlichen Stellung wurde das Kriegswesen hinübergeführt in den organischen Zusammenhang mit allen anderen Gewalten und Lebensformen des Staates“ [2].

Zugleich war das Söldnerwesen dem ihm von Grund aus entgegengesetzten Feudalismus entgegengetreten [3]. Auf dem Systeme der Werbung aber beruhte das stehende Heer. Die Stände wufsten sehr wohl, dafs dieses ihr Steuerbewilligungsrecht einzuschränken, ja zu beseitigen drohe, dafs es der Hauptfeind ihrer Libertät war; darum verlangten sie immer, der Staat solle mit einigen Festungsgarden, der Lehnsfolge und dem Aufgebot des Landes und der Städte auskommen.

Friedrich Wilhelm mufste sie vor der Hand als selbständige Obrigkeiten anerkennen, denn sein erstes Ziel war der militärische Schutz seiner Staaten nach aufsen. Um diesen Preis erlangte er von ihnen die Mittel für das Heer. Erst nachdem dessen Existenz notdürftig gesichert war, wandte man sich den Reformen der innern Verwaltung zu, die dem Heere gegenüber als blofses Mittel erscheinen. Wie sehr auch der Monarch für das Wohl seiner Unterthanen besorgt war, er war es immer in erster Linie,

---

[1] UA XI 191.

[2] M. Jaehns a. a. O. S. 1141.

[3] Die sich hier bekämpfenden aristokratischen und demokratischen Tendenzen kamen wohl selten zu einem so starken und charakteristischen Ausdruck, wie damals, als der florentinische Kondottiere Paolo Vitelli den gefangenen Schioppetieri (Büchsenschützen) die Augen ausstechen und die Hände abhauen liefs, „weil es ihm unwürdig schien, dafs ein wackerer und oft adliger Ritter von einem verachteten und gemeinen Fufssoldaten verwundet und niedergestreckt würde“. J. Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien. 4. Aufl. I 99.

um sie leistungsfähig zu machen, um durch das Heer dem Staate dessen Wesen, die Macht, zu geben und zu erhalten.

Die Armee selbst aber mufste von allen provinzialen, lokalen und genossenschaftlichen Hemmnissen befreit und zu einem nur staatlichen, also fürstlichen Werkzeuge umgeschaffen werden. Auf sie gestützt machten sich Friedrich Wilhelm und seine Nachfolger absolut nach aufsen und nach innen. Diefser Prozefs ist auf allen Gebieten der Heeresverwaltung zu beobachten: Die ständischen Armeeverwaltungsorgane versagen — ein staatliches, nur dem Fürsten verpflichtetes Beamtenpersonal entsteht; mit dem Verpflegungswesen kommen die Stände auf keinen grünen Zweig — es wird in einheitliche fürstliche Verwaltung übergeführt; die Landesaufgebote waren von den Ständen abhängig — sie werden verworfen, der Fürst allein wirbt die Truppen; die Kontrakte der Obersten, durch welche sie autonome Herren der Regimenter waren, beschränken die Freiheit des Monarchen — sie werden allmählich ganz in den Hintergrund geschoben, Friedrich Wilhelm ist Herr der Soldaten, er giebt die Regimenter, wem er will.

Wie dieses alles erreicht wurde zu zeigen, ist die Aufgabe dieser Arbeit.

I.

Lehnsfolge und Landaufgebot.

Unzulänglichkeit.

Wie man in Brandenburg während des friedlichen 16. Jahrhunderts nicht gezwungen war, sich viel mit Kriegsrüstungen zu plagen, sondern sich damit begnügen konnte, einige Führer in Wartegeld zu nehmen, die dafür im Falle des Krieges eine bestimmte Anzahl Soldaten zu stellen sich verpflichteten, wie man sich sonst auf die Lehnsdienste der Ritterschaft und das Aufgebot des Landes verliefs, so hielt man auch noch am Anfange des 17. Jahrhunderts an diesen Mafsregeln fest, ja man schritt sogar nach dem Beispiele anderer Fürsten zur Einrichtung von Defensionsordnungen, d. h. „zu Versuchen, die alte Lehns- und Landfolge zu reorganisieren und zu militärischer Verwendbarkeit auszubilden“ [1].

Die Erfahrungen von 1610 und 1620 in Brandenburg [2], von 1622 in Preufsen [3] legten die gänzliche Unzulänglichkeit dieses Ersatzmodus an den Tag [4]. Der Adel hatte den Kriegsdienst verlernt. Wallhausen jammert noch, dafs sich für seine vornehmste

---

[1] F. Meinecke, Reformpläne für die brandenburgische Wehrverfassung zu Anfang des 17. Jahrhunderts, Brand.-preuss. Forsch. I 445. — Dietzel sieht das Unterscheidende der Defensionsordnungen von Ritterdienst und Landfolge darin, dafs in jenen ein militärischer Charakter gleich anfangs erstrebt wurde: Zur Miltärverfassung Kursachsens im 17. und 18. Jahrhundert, Archiv f. sächs. Gesch. II 422 f.

[2] F. Meinecke a. a. O. und Courbière, Verfassung S. 20 u. 26.

[3] Gansauge a. a. O. S. 168 ff.

[4] In den späteren Jahren des dreifsigjährigen Krieges kam das Landesaufgebot nur sehr wenig zur Geltung, da es sich meist als vollkommen unbrauchbar erwies. An seine Stelle trat der von Städten und Dörfern zu stellende „Soldat unterm Landvolk“. Er wurde geworben — das Laufgeld betrug 2 Thaler —, war also wohl ein Soldat von Be-

Waffe, die gepanzerten Lanzenreiter, keine Leute mehr finden wollten[1]. 1622 setzten die Junker in Preufsen Schuster, Schneider, Schulmeister „und andere Handwerker“ auf die Pferde, sie selbst kümmerten sich mehr um ihre Besitz- und Standesinteressen als um ihre militärische Leistungsfähigkeit, sie waren zu einem unkriegerischen agrarisch-feudalen Besitzadel geworden[2]. Zierlich zur Musterung gehen, in schöner Rüstung prangen, sagt ein Bericht aus jener Zeit, und mit Leuten scharmützen, die weifse Schürtzen tragen, da sollt sich ein Jeder brauchen lassen, aber zu Feld liegen, Städte und Festungen belagern, stürmen und einnehmen, oder Feldschlachten thun: das ist Geckswerk[3].

Nicht besser stand es mit dem Aufgebot der Städte und des Landes. In Sachsen sehen wir die Regierung mit immer wiederkehrenden Versuchen, der Defensionsverfassung auf die Beine zu helfen, sich abplagen, aber vergebens. Sie mufste Rücksicht nehmen auf „die Nahrung“ der Unterthanen; die Beamten, die Stadt- und Dorfbehörden gingen ohne alle Lust ans Werk, es fehlte an geübten Offizieren, die Lokalexerzierung war eine viel zu kurze — 1663 nicht über 4 Mal jährlich je 2 Tage —, um den bescheidensten Vergleich mit Berufssoldaten zu erlauben. Die Aufgebotenen mufsten Weib und Kind zu Hause lassen, im Felde hungerten sie, denn der Regierung fehlte Geld. Dafs sie sich in der Schlacht nur durch die Schnelligkeit ihrer Flucht auszeichneten und jede Gelegenheit benutzten, ihre Penaten aufzusuchen, kann somit nicht Wunder nehmen[4]).

In Brandenburg spielten solche Versuche, zu einer Art von allgemeiner Wehrpflicht zu gelangen, unter der Regierung Friedrich Wilhelms keine Rolle. Man möchte sagen, der Kurfürst hatte dazu keine Zeit. Da er sah, dafs mit der alten Ersatzart nichts anzufangen sei, so rekrutierte er sein Heer eben

---

ruf, und von den Gemeinden ausgerüstet und unterhalten. — Ernst Friedlaender, Protokoll über die Kontributionen und Kriegskosten des Oberbarnimschen Kreises aus den Jahren 1630 bis 1634. Märk. Forsch. XVII. Berlin 1882. Der „Soldat unterm Landvolk“ bildet meist den letzten Posten.

[1] Wallhausen, Kriegskunst zu Pferd. Frankfurt a. M. 1616.

[2] Schon 1555 sagt Jakob Fugger, Maximilian I habe den „loblich betlerisch orden der Landfsknecht“ aufgerichtet, weil die Stände keine tüchtigen Kriegsleute geschickt hätten, sonder des mehrern thail schuester auch schneider vnnd andere Handwerkfsleut, welche des Kriegfs geprauch khainen beschaid gewufst, auch, wie man sagt, weder reitten noch faren, defsgleichen weder waten noch schwimmen khinnden“ H. Meynert, Geschichte des Kriegswesens und der Heeresverfassungen in Europa. Wien 1868/69. 3. Bd. II 46. — Wie in den deutschen Staaten, so war auch in Frankreich das Lehnsaufgebot, der arrière-ban, bis zum 17. Jahrhundert verfallen. Ebenda III 81.

[3] G. Droysen, Beiträge zur Geschichte des Militärwesens in Deutschland während der Epoche des dreifsigjähr. Krieges. Zeitschr. f. deutsche Kulturgesch. N. F. IV 394.

[4] v. Friesen, Das Defensionswesen im Kurfürstenthum Sachsen. Archiv f. sächs. Gesch. I.

nur durch Werbung von Berufssoldaten. Denn was konnte ihm bei seiner realen Politik, die auf sichtbaren Gewinn lossteuerte, die „eilende Hülfe“ der Defensioner zu Fuſs, welche nicht über die Grenzen hinausgeführt werden durften, helfen? „Daſs mans aber auf einen Ausschuſs vom Landvolk richten sollte, finden S. Ch. D. gar nicht gerathen zu sein. Sintemaln die klägliche Erfahrung in dem langwierigen Kriege fast durchs ganze Reich erwiesen, wie wenig auf dergleichen zum Teil unwillige und mit andern Handtierungen distrahirte Leut auf den Nothfall sich zu verlassen sei“, werden die kurmärkischen Stände 1654 beschieden[1]. Von dem Landobersten, den die preuſsischen Stände, weil er von ihnen abhängig war, immer so gern zu haben wünschten, will der Kurfürst nichts wissen, die ganze Landesdefension tauge dort nichts[2]. In seinem Testament von 1667 rät er seinem Nachfolger, den Landobersten den Ständen ganz abzuschlagen[3].

Verwendung.

In Brandenburg.

Daſs trotzdem Friedrich Wilhelm sein gutes Recht, die Dienstpflichtigkeit seiner Unterthanen für die Landesverteidigung zu beanspruchen, nicht aus der Hand gab, läſst sich denken. Im Herbst 1656 hatte er deshalb einen Konflikt mit den märkischen Ständen. Als er die Lehnsdienste der Ritterschaft, das Aufgebot des Landes und 4000 Städtemilizen verlangte, entschuldigte sich der Adel mit seinem Unvermögen, auch sei der geforderte Ausschuſs der Untertanen aus den Dörfern ungebräuchlich, worauf ihnen der Statthalter andeutet, daſs der Kurfürst das Recht habe, den dritten Mann, ja sogar das Land Mann für Mann aufzubieten. Ihr Angebot, statt der Lehnspferde 500 Reiter zu werben, wies Friedrich Wilhelm zuerst zurück, denn auf die Lehnspferde, Jägerkompagnieen und Aufgebot könne er zur Deckung der Grenzen gegen Polen nicht verzichten[4],

---

[1] UA X 312. 23. Dez. 1654. — Maximilian von Bayern gab sich viele Mühe mit dem Ausschuſs vom Landvolk, als aber 1632 der erste Versuch damit mislang, wollte er nichts mehr davon wissen, hob die Einrichtung auf und verlieſs sich von da an nur auf Werbung. Jaehns S. 1079. Schon 1589 meinte in Österreich Rudolf II, die Mannschaften des Aufgebots und die Lehnpferde seien, wie jedermann wisse, „maistes Thaills vnabgerichtes, vnerfahrnes vnd vnversuechtes gesindl“; es sei besser, statt des dreiſsigsten Mannes und des Pferdes bar Geld zu nehmen und die Truppen zu werben. Meynert a. a. O. S. 155. Es fehlte hier freilich der Mann, der das für richtig Erkannte durchzuführen die Energie hatte.

[2] UA IX 831. Kurfürst an Schwerin. 26. Juli 1661.

[3] L. v. Ranke, Gesch. des preuſs. Staates I 499 ff.

[4] Ganz dasselbe spielte sich 1½ Jahrhunderte früher in Osterreich ab, als die Ritterschaft ob der Enns (1529) darum bat, zum Kampf gegen

später nahm er sie doch, denn in der Kostenberechnung der Stände vom 29. Juni 1657 finden sich für Dezember 1656 bis April 1657 die Posten für „5 Kompagnieen zu Pferd anstatt der Lehnpferde Unterhalt“ [1]. Jenes Aufgebot aber, in dem noch einmal die allgemeine Wehrpflicht der Einwohner betont wird, geschah mittelst Patents vom 4. Dezember 1656: Von je 20 seſshaften Bürgern soll „ein wohlbewehrter, tüchtiger und zum Kriege geschickter Mann, auch womöglich geworbener Soldat, gestellet und geliefert werden“ [2]. Schlagend zeigt sich hierdurch, wie man von der ungeübten Bürgermiliz nichts haltend, gleichwohl das Recht auf ihre Dienstpflicht nicht aufgiebt, diese sich aber in anderer, nützlicherer Weise leisten lassen will. Öfters wurden Garnisonsmannschaften zur Bildung von Truppenteilen verwandt und der Abgang durch die Landfolge ersetzt. So muſste im Juni 1655 die hinterpommersche Regierung für die aus Kolberg genommenen Völker durch 400 Mann Landfolge Ersatz schaffen. Jeder Amtsunterthan muſste dazu einige Leute aufbringen [3].

Eine Ablösung der Lehnspferdestellung durch Geld finden wir in Brandenburg schon in den dreiſsiger Jahren [4]. Durch die häufigen Lehndienstaufgebote (1661, 1663, 1669, 1678) meint Courbière, habe man die 1660 entlassene Kavallerie für den Notfall ergänzen wollen [5]. Doch ist dieses wohl nur zum allerkleinsten Teile gelungen: Im März 1672 werden nicht nur die Lehnspferde aufgeboten, sondern die Städte sollen auch den zehnten Mann stellen; da es beiden aber zu schwer würde, sollen die Lehnsleute für das Pferd 40 Thlr. [6], die Städte für den

---

die Türken statt ihres Kontingents 500 Reiter werben zu dürfen. Meynert a. a. O. II, 133.

[1] UA X 330 ff.

[2] M III 1, 17.

[3] R 30, 116 und R 30, 221—224 und J. G. Droysen a. a. O. III, 2. S. 57.

[4] Man nahm statt des Pferdes dessen Wert, 20 Rthlr. H. von Petersdorff, Beiträge zur Wirtschafts-, Steuer- und Heeresgeschichte der Mark im dreiſsigjähr. Kr. Brand.-preuſs. Forsch. II, 1. S. 25. 1632 nahm man für das Pferd in Kursachsen nur 15 Rthlr., 1639 dagegen schon 30, wofür die Ritterschaft auf ein Jahr von Ritterdiensten entbunden sein sollte. G. Droysen a. a. O. S. 391 f. 1657 wurde hier gegen die Abgabe der Präsent- oder Donativgelder die persönliche Dienstleistung der Lehnsreiterei ganz aufgehoben, O. Schuster und F. A. Francke, Gesch. der sächsischen Armee I 8. Leipzig 1885.

[5] Verfassung S. 56. — Dafür spricht auch ein Bericht des kaiserl. Gesandten Frhrn. Joh. v. Goess vom 15. Juni 1671 an den Kaiser. „Wann nun ein Krieg auskommt, so machen die Lehenpferd eine considerable Anzahl an Cavallerie, maſsen die Mark Brandenburg allein deren auf 1500 gibt.“ UA XIV 488.

[6] Das Ablösungsgeld hatte laut Edikt vom 22. September 1663 45 Rthlr. betragen. R 24 G G. In dem Abdruck M III, 2, 36 nur 40 Rthlr.

Mann 8 Thlr. — nämlich das Werbegeld — zahlen. Auf viele daraufhin einlaufende Reklamationen armer und durch Brand und anderes Unglück geschädigter Städte wird manchen die Zahlung ganz erlassen, manche brauchen nur 4, manche nur 6 Thlr. zu geben[1].

Die bekannte Verteidigung von Haus und Hof durch die Bevölkerung in den Jahren 1674 und 1675 gegen die Schweden konnte von einem irgendwie nennenswerten Erfolge nicht sein. Am 26. September 1674 befahl Friedrich Wilhelm dem Statthalter, 400 Mann zu werben, erst im Falle der Not würde man sich der Lehndienste und des Aufbots zu bedienen haben[2]. Als dann diese Not kam, widersetzte sich die Ritterschaft wieder der Ausschreibung vom Lande, „denn die Herbeischaffung einiger Mannschaft vom Lande sei ein plane insolitum und ein onus, so ordentlich den Städten zukäme, auch dafs es sich vom Lande nicht würde thun lassen.“ Indessen hielt man sich nicht weiter mit Widerlegung dieser Gründe auf, nahm auch ein ritterschaftliches Geldangebot, das nach der Quotisation doch die Städte am meisten belastet hätte, nicht an, sondern brachte den Ausschufs aus Amts- wie ritterschaftlichen Dörfern zusammen, und machte daraus ein Regiment mit 8 Kompagnieen, das zum Chef den Kurprinzen erhielt, während ein Major Sommerfeld zum Kommandeur ausersehen wurde[3].

In Kleve-Mark.

Auch in den westlichen Landen wurde für die erste Not öfters das Aufgebot angeordnet, so 1651, als der Waffenstillstand mit Pfalz-Neuburg abgelaufen war, 1654 gegen den lothringischen Einfall. Wie gesagt, war das immer nur ein Notbehelf. Als 1656 die Stände, um die Werbungen abzuwenden, gegen Condé die Defension selbst in die Hand nehmen wollten, wurde ihnen dieses abgeschlagen[4]. Das Gleiche geschah 1660. Wollte man wirklich das Aufgebot gebrauchen, so versagte es. Deshalb befahl man 1655 den Beamten, statt jedes Pferdes 15, jedes Knechts 3 und jedes Heerwagens 8 Thlr. zu erheben oder die Schuldigen anzuweisen, sich damit in natura bereit zu halten[5].

---

[1] R 24 Z. 2. — Köln, den 3. Jan. 1672 und 26. März 1672.

[2] Orlich III 215. Mühlacker in Württemberg.

[3] G. Lehmann a. a. O. S. 157 ff.

[4] Am 31. Oktober 1656 schreibt darüber Daniel Weimann, der Gesandte im Haag: „Nun die Deputierten merken, dafs wir zu der Defension schreiten, als haben selbe heute begehret und vorgeschlagen, man solle zulassen, dafs die Stände in ihrem Namen werben und das Land defendiren möchten, holla! holla! — welches ihnen belobt und in allen Gnaden abgeschlagen ist.“ UA V 871.

[5] J. J. Scotti, Gesetzessammlung für Kleve-Mark I 319. Düsseldorf 1829.

1664, als Kleve-Mark zur Türkenhülfe sein Kontingent von 365 Pferden stellen sollte, erklärte sich Friedrich Wilhelm ähnlich wie in den Marken: „weil es mit wirklicher Sistierung der Lehnpferde schwer daher gehet, für jedweden Dienst 40 Thlr. anzunehmen und solche Gelder zu Behuf der Werbung anwenden zu lassen“ [1]. Bald darauf wurde aber die Ritterschaft von der Türkenhülfe gänzlich eximiert. Weitere Aufgebote zur Bereithaltung der Lehnspferde wurden hier 1669, 1671 und 1672 erlassen [2]. 1672 ist wieder ein Regiment Landvolk aufgestellt worden, wohl um die Pässe und festen Plätze zu besetzen [3]. 1674 werden die Adligen angewiesen, anstatt jedes zu stellenden Pferdes binnen 6 Wochen 125 Thlr. an die klevische Kriegskasse zu zahlen, 1683 werden sie wieder zur Musterung oder Ablösung befohlen [4].

In Preufsen.

Eine besonders wichtige Rolle spielte das Aufgebot in Preufsen. Hier hatte man seit lange in den Unterthanen der vielen Domänen, den sogen. Amtsmusketieren oder Wybranzen, ein sehr tüchtiges Material, das allerdings erst dann seine Aufgabe erfüllte, wenn es in Regimenter eingestellt, eine zeitgemäfse Ausbildung und Disciplin sich angeeignet hatte.

Ohne Bewilligung der Stände durften Musterungen nicht abgehalten werden, bei ihnen lag also das Recht der Kriegführung. Nach manchen vergeblichen Versuchen Georg Wilhelms kam 1626 eine Reorganisation des Defensionswerkes zu Stande [5]. Da jeder sich nur für seinen Ort verpflichtet gefühlt hatte, so wurde verordnet, dafs von 10 Hufen immer ein Mann zur Grenzverteidigung dienen sollte. Diese Leute waren die eigentlichen Wybranzen [6], ausgehobenes Volk vom Lande, wohl meist von den Ämtern. Sie genossen Abgabenfreiheit und unterlagen auch im Frieden militärischer Kontrolle. Die Städtemilizen gehörten wohl nicht zu ihnen. Jedoch war diese ganze Einrichtung von sehr mäfsigem Erfolge.

1629 kamen von 1845 Pflichtigen nur 201. Nachdem die Oberräte 1643 und 1648 wegen der polnischen Unruhen die

---

[1] UA V 992. — Kurfürst a. d. Statthalter. Köln, 5. Febr.

[2] Scotti, ebenda.

[3] Berechnung Meinders' vom $\frac{27.\ XI.}{7.\ XII.}$ 1672. UA XIII 366.

[4] Scotti, ebenda S. 540, 576.

[5] Das Folgende aus P. Hassel, Die Heeresverbesserungen des Gr. Kurfürsten. Preufs. Jahrbücher XIV 623 ff. und Mnscr. Bor. Fol. 317.

[6] Wybrancy ist ein polnisches Wort und heifst „ausgehobene Rekruten“.

Grenzen mit dem „Landvolk“ hatten besetzen lassen, was der Landoberst Sigismund v. Wallenrodt ausführte [1], dankte Friedrich Wilhelm es 1649 ganz ab. 1650 wurden jedoch wieder Offiziere ernannt, Albrecht v. Schönaich zum Landobersten und für die 3 Kreise je ein Offizier. Aber die Zustände waren und blieben kläglich. Fort und fort müssen Befehle erlassen werden, dafs die Leute sich pünktlich stellen. Als 1653 dem Burggrafen Fabian von Dohna vom Geheimen Rat befohlen war, das Landvolk bereit zu halten, berichtete er, dafs wegen der vielen unerfahrenen Offiziere und schlecht bewaffneten und ungeübten Völker von demselben mehr Konfusion als Nutzen zu erwarten sei. Ebenso übel stand es mit den Lehnspferden. Unter diesen war 1646 die Insubordination so grofs, dafs die Offiziere nicht wagen durften, nachdrückliche Befehle zu geben, ohne Gefahr zu laufen, von ihren Untergebenen verwundet oder erschossen zu werden.

Erst als die Not des schwedisch-polnischen Krieges kam, schritt man zu einer gründlichen Reorganisation, die durch den Grafen Waldeck ausgeführt wurde. Er fand das Landvolk — ähnlich wie die Musterherrn 1622 — ganz unexerziert, ohne Offiziere, ohne Fahnen. Zunächst erlangt er von den Ständen Bewilligung der nötigen Kontribution, dann erläfst er ein Patent: Wer seiner Pflicht, ein Ritter- oder Dienstpferd zu stellen, nicht nachkommt, zahlt zum ersten Male 50, zum zweiten 100, zum dritten 300 Thlr. Strafe; auf dem Lande müssen immer 20 Hufen, in den Städten 10 ganze oder 20 halbe Häuser oder 40 Buden einen Mann stellen oder 10 Thlr. geben [2]. Aus den Dienstpflichtigen bildet er 4 Regimenter zu Pferd, ein Dragonerregiment, aus den Wybranzen 5 zu Fufs [3]. Besonders die Dragoner ergänzten sich weiter aus Wybranzen, in welchem Rekrutierungsmodus man eine erste Spur des Aushebungswesens erblicken kann [4]. Im Winter beurlaubte man man die Wybranzen in die Heimat [5].

Aber man blieb auch hier nicht bei dieser Art der Heeresergänzung. Den Grund dafür giebt Friedrich Wilhelm in einer Sitzung des Geheimen Rates vom 9. August 1646, wo er sagt: „Auf die Lehnpflichtigen ist sich nicht zu verlassen, Landvolk sind 500 ohngefähr Wibrantzen, seind nichts nütze“ [6], und in

---

[1] UA I 137 und 245.

[2] Stuhr a. a. O. S. 170.

[3] J. G. v. Rauchbar, Leben und Thaten des Fürsten G. F. von Waldeck I 74 ff. Es wurden noch andere Regimenter aus „Landbedienten“ und „Wildnifsbereitern“ formiert.

[4] Stuhr a. a. O. S. 172. — S. auch S. 96 f.

[5] R 24 Z 2. Verpflegungsentwurf für die in Preufsen gelassenen Truppen vom 11. Okt. 1657.

[6] F. Hirsch a. a. O. S. 241.

dem Testament von 1667 mit den Worten: „Die preufsische Landesmiliz taug zu keinem Kriege, wie Ich solches selbsten erfahren hab: Darumb mufs man dahin trachten, das die Freien und Fiberantzen ein gewisses geldt von ihren Diensten jahrlich geben.“ Schon 1657 hatten die Ämter statt der Leute Geld gegeben[1]. Doch finden wir noch weiter Einstellung der Wibranzen in Regimenter. Die 400 Rekruten, welche 1677 dem Regiment Graf Dönhoff aus Preufsen zukamen, werden Wybranzen gewesen sein[2]. In dem Etat von 1687 stehen unter dem Posten „Memel“ 2 Unteroffiziere mit 60 Wybranzen[3]. Die 1678 beim Einfall der Schweden aufgestellten Wybranzenkompagnieen erfreuten sich nur eines sehr geringen Zutrauens des Obersten Grafen Dönhoff, sie leisteten auch so gut wie nichts[4]. Da viele zur Defension Schuldigen die Mannschaft gar nicht stellten, mufste der Advocatus fisci gegen sie vorgehen, hernach gingen sowohl viele Milizen als sogar einige Offiziere zum Feinde über[5].

Ziemlich genaue Nachrichten haben wir von der Umbildung der hinterpommerschen Lehnpferde in ein reguläres Regiment[6]. Am 24. Juni 1655 meldet die Regierung, die Landfolge sei in „6 Kompagnieen“ geteilt, deren 3 schon Rittmeister hätten. Im Januar 1656 wird als deren Oberst ein v. Zastrow[7] genannt, der für seine „8 Kompagnieen“ 14400 Thlr. erhält. Er beklagt sich am 28. Juni 1656 bei Derfflinger, das Regiment habe seit 1½ Monaten keinen Heller bekommen, auch nicht den Mustermonat; eine ziemliche Anzahl der Lehnspferde habe sich unter das Regiment stellen lassen, er bitte um Exekution, damit die Offiziere ihre Vorschüsse für Werbung und Montierung zurückerhielten. Darauf befiehlt der Statthalter der Regierung, das Regiment zu mustern und die Reste für die Lehndienste, „als auch sieder der Zeit, da das Regiment in geworbene Völker transferieret worden“, zu bezahlen. Im Laufe des Jahres war die Truppe in Preufsen, wo Zastrow in polnische Gefangenschaft geriet[8].

Folgerung.

Nach dem bisher Gesagten glaube ich nicht, dafs die von Courbière an mehreren Orten ausgesprochene Behauptung, schon Friedrich Wilhelm habe geplant, „sein Land und Volk wehrhaft

---

[1] Stuhr, ebenda S. 171.
[2] v. d. Oelsnitz, Gesch. des Kön. preufs. 1. Inf.-Regiments. S. 152. Berlin 1855.
[3] Mnscr. Bor. Fol. 320.
[4] v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 61.
[5] Orlich III 295.
[6] R 30, 221—224.
[7] Courbière, Verfassung S. 49, nennt für 1655 den Oberst von Manteuffel.
[8] Mnscr. Bor. Fol. 317.

zu machen“ und sich von den Zufälligkeiten der freiwilligen Werbung zu befreien, ferner aufrecht erhalten werden kann[1]. Er meint, der Grund für die unter dem ersten Könige vorgenommenen Versuche einer allgemeinen Landesbewaffnung sei schon von dessen Vater gelegt, und nur wegen des Mangels an schriftlichen Überlieferungen seien viele Einrichtungen des Grofsen Kurfürsten seinen Nachfolgern zu Gute geschrieben worden[2]. Während ich aber oben einige dieser Ansicht direkt widersprechende Äufserungen Friedrich Wilhelms anführen konnte, ist es mir nicht gelungen, eine einzige zu Gunsten der Landmiliz zu entdecken. Wurden Rekrutierungen befohlen, so geschah das nur im einzelnen Notfall, und immer ward eine Gestellung von geworbenen Berufssoldaten durch die Gemeinden vorgezogen. Ich erkenne nicht in dem Vorgange seines Vaters den Grund, welcher Friedrich I zu jenen wiederholten, sich nicht bewährenden Versuchen bewog, sondern sehe ihn einzig und allein in den schon angeführten Experimenten Kursachsens. In der Circularverordnung Cölln, den 1. Februar 1701 heifst es, der König beabsichtige, „nach dem löblichen Exempel anderer benachbarter Könige, Kur- und Fürsten, einige beständige, wohl ausgeübte Landmiliz richten zu lassen“[3]. Unter den benachbarten Königen und Kurfürsten mufs man aber wohl zuerst an August II, König von Polen und Kurfürsten von Sachsen denken.

Professor Dietzel hat eingehend auseinandergesetzt, wie der Gedanke einer Landesdefension auf die Gestaltung des Militärwesens einwirkte, wie man „nur in diesem Sinne den Gedanken einer Militärpflicht erfassen und aussprechen konnte“, wie sie und ihr Gegensatz, „die im Interesse des Landesherrn geworbene Mannschaft sich erst nach langem Versuche zu einer Art eigenen Systems durch das Mittel der „Rekrutierung vom Lande“ verbinden“[4]. In Kursachsen gab man sich während des ganzen 17. Jahrhunderts mit diesen Versuchen ab, in Brandenburg fallen sie in die Zeiten Johann Sigismunds, Georg Wilhelms und Friedrichs III (I), die von uns zu behandelnde Epoche hat mit ihnen nichts zu thun.

Nur mit dem geworbenen Heere haben wir uns von nun an zu beschäftigen. Wir wollen zuerst dessen äufsere Gliederung und Organisation unserer Betrachtung unterziehen, denn deren Kenntnis mufs für das Spätere vorausgesetzt werden.

---

[1] Courbière, Verfassung S. 65, 74.
[2] Ebenda S. 61.
[3] Ebenda S. 66.
[4] Dietzel a. a. O. S. 421 f.

II.

Heeresorganisation.

Entwickelung bis zum dreifsigjährigen Kriege.

Die Offizier- und Unteroffizierchargen der Armeen des dreifsigjährigen Krieges hatten sich schon im 16. Jahrhundert gebildet. Die Mischung der Nationalitäten in den gleichwohl für das Interesse des einzelnen Staates kämpfenden Heeren, die Möglichkeit, dafs eine Truppe heute für Frankreich, morgen für Spanien und übermorgen für den Papst focht, liefsen die Heereseinrichtungen und die Kampfesweise, welche bisher jedem Volke eigentümlich gewesen waren, schnell zum Gemeingut aller werden. Man sah einander das Praktische ab, liefs Überlebtes fallen, suchte sich sowohl die Vorzüge der Fremden als auch deren Untugenden und Laster anzugewöhnen.

Dieser Prozefs nahm seinen Anfang mit dem Ausgange des Mittelalters, mit dem Beginn der nationalen Kriege, mit den Siegen des schweizer Fufsvolkes über das Ritterheer Karls des Kühnen. In ganz Europa wurde das Söldnerwesen „auf Zeit" zum herrschenden Wehrsystem. Wenn wie schon früher in Italien, so jetzt in Deutschland diese Söldnerei im Gegensatz zu den feudalen Ritterheeren auftrat, so wirkte der dem Mittelalter eigentümliche korporative Geist noch so stark, dafs er die genossenschaftliche Verfassung der Landsknechte bestimmte. dafs man diese damals sogar einen Orden nannte[1]. Es entstanden die Fähnlein mit ihren Ämtern, welche durch Wahl entweder des Hauptmanns, der das Fähnlein geworben hatte, oder der Geworbenen selbst aufgestellt wurden. Der Hauptmann wählte seinen Staat oder Stab[2], den Sergeanten oder Feldweibel, welcher die ganze

[1] S. S. 10, Note 2.

[2] „Staat" bezieht sich auf die Administration, ist gleich dem spä-

taktische Anordnung hatte, und ein Spiel — Trommler und Pfeifer; bald traten dazu noch ein Stellvertreter des Hauptmanns, der Lieutenant, Locumtenens, und der Fähnrich. Dieses waren die oberen Befehle. Die Landsknechte wählten als Mittelspersonen die Gemeinwebel und Gerichtsgeschworenen, meist zwölf, endlich je zehn Mann einen Rottmeister. Ein oberster Hauptmann oder kurz „Obrister" hatte mit dem Kriegsherrn über Aufrichtung eines Regimentes über eine bestimmte Anzahl Fähnlein einen Vertrag geschlossen. Die Ämter der einzelnen Fähnlein waren aus der Mitte der Landsknechte hervorgegangen, es waren lediglich Vertrauensstellungen, welche nur solange dauerten, als das Fähnlein geworben war, also nicht über einen Feldzug hinaus. In der Schlacht stand der Hauptmann im ersten Gliede, der Lieutenant „mit den grofsen Hansen" im letzten. Bei Pavia tritt Georg von Frundsberg mit der Hellebarde in das erste Glied seiner Knechte, er ist der lebendige Mittelpunkt der Schlachtordnung; nichts bezeichnet so sehr die demokratische Verfassung dieser Heere[1].

Diese Infanterie kam nun auf dem Kampfplatz Europas im 16. Jahrhundert, in Italien, in Berührung mit Italienern, Franzosen, Spaniern. Die lächerlichen Scheinschlachten der Condottieri und der Schrecken, den die wirklichen Krieger der Deutschen und Eidgenossen auf Jahrhunderte den Italienern einflöfsten, sind bekannt. Dennoch blieben diese dadurch nicht ohne Einfluſs auf das Kriegswesen, daſs sie zuerst und auch später noch am rationellsten den Krieg theoretisch behandelten und als Kunstwerk darzustellen suchten[2]. Von ihnen stammen die Bezeichnungen Kapitän, Bataillon, Eskadron, Kompagnie u. a.

Die Franzosen brachten die ersten ständigen Kanoniere nach Italien und zeigten, wie man andere Völker für sich kämpfen lassen konnte.

Ein allen bisherigen Gewohnheiten entgegengesetztes System befolgten die Spanier. Nicht eilten in ihrem Lande wie in Deutschland Leute von einem gewissen Wohlstande zu den Fahnen, sondern man griff vielmehr alles mögliche Gesindel auf, das sich in der Fremde aneinander anschloſs, Kameradschaften bildete und mit der den Spaniern eigenen Unterwürfigkeit, Ausdauer und Geschicklichkeit sich fort und fort vervollkommnete. Bald trat auch der spanische Kleinadel ein, und dieses mit den antiken

---

teren „Etat". — Der „Stab" war das Zeichen der Macht des Richters. Der Oberst führte ihn als Gerichtsherr des Regiments, der Hauptmann als der der Kompagnie; später führten die Oberoffiziere bis zum Lieutenant den „Stab" oder das „Regiment". Mit dem „Regiment" dürfen sie ihre Untergebenen züchtigen. G. Droysen a. a. O. S. 585. Bei den Spaniern führte der Sargento mayor den palo corto des Richters. M. Jaehns a. a. O. S. 757.

[1] Dieser demokratische Charakter verlor sich freilich schon in den dreifsiger Jahren.

[2] J. Burckhardt a. a. O. I, 9. Kap. „Der Krieg als Kunstwerk"

Waffen, der Tartsche und dem kurzen Schwerte, bewaffnete Fufsvolk nahm es bald mit den deutschen Pikenieren auf[1]. Gonsalvo d'Aghilar, der grofse Kapitän, bildete zuerst in Italien die berühmten spanischen Schlachthaufen durch die Verbindung spanischer, italienischer und deutscher Fufsvölker zu einem Treffen[2].

Der Erfolg der spanischen Arkebuseros bei Pavia richtete dann die Aufmerksamkeit Europas in erster Linie auf die Handfeuerwaffe. Der Name „Landsknechte" verschwand allmählich[3], man nannte am Ende des 16. Jahrhunderts die Infanteristen „Knechte" und unterschied Pikeniere und Musketiere[4].

Die Reiterei war bis dahin noch meist in der alten Art durch Aufgebot des Lehnsadels aufgebracht worden, hatte sich jedoch in vielem die Formen des Fufsvolkes, eine ähnliche Art der Gerichtsbarkeit und dessen Ämter angeeignet. Aber schon um jene Zeit finden wir, dafs der Adel aus Unlust über die Schwierigkeit, den Feuerwaffen und den Pikenigeln mit Erfolg entgegenzutreten, und die Unmöglichkeit, in der mittelalterlichen Art der Turniere die Schlachten auszukämpfen, sich vom Kriege zurückzieht. Man fing daher an, auch Reiter zu werben, was im schmalkaldischen Kriege schon fast durchweg geschah. Es wäre überhaupt ein Irrtum, zu denken, dafs damals die Reiterei eine untergeordnete Rolle spielte: Karl V konnte 1546 an der Donau doch erst offensiv vorgehen, als die niederländische Kavallerie zu ihm gestofsen war und bei Mühlberg war die Reiterei die ausschlaggebende Waffe[5]. Als dann der dreifsigjährige Krieg kam, wurde das Fufsvolk von der Reiterei ganz in den Hintergrund gedrängt, wie das Rüstow näher auseinandersetzt[6]. Aufser einem 1644 geworbenen Regimente Arkebusierreiter kommen unter Friedrich Wilhelm an Kavalleriegattungen nur die Reiter (Kürassiere) und Dragoner vor.

Dadurch, dafs man die Armeen länger beibehielt, wie es zuerst die Spanier in Italien thaten, mufsten die Fähnleinämter einen höheren Einflufs gewinnen, mit ihrer längeren Dauer stieg die Verantwortlichkeit und Mühe, aber auch die Routine. Der Hauptmann zog mit seinem Fähnlein von einem Dienst in den andern, das übertragene Amt wurde zum ständigen, man nannte

[1] W. Rüstow, Geschichte d. Infanterie I 213 f. Nordhausen 1864.
[2] L. v. Ranke, Geschichten der romanischen und germanischen Völker. S. 157. 1874.
[3] Aber doch nicht ganz. Die Bezeichnung „Lantz", mit der sich die Landsknechte gegenseitig anriefen, (Meynert II 55), hat sich unter den deutschen Soldaten bis zum heutigen Tage erhalten.
[4] Über beide s. G. Droysen a. a. O. S. 458.
[5] M. Lenz, Die Kriegführung der Schmalkaldener gegen Karl V an der Donau. Histor. Zeitschrift 49. — M. Lenz, Die Schlacht bei Mühlberg. Gotha 1879.
[6] Rüstow a. a. O. II 1 ff.

dessen Träger Offizier[1]. Mit der Aussonderung eines besondern Standes von Vorgesetzten ging parallel die Zurückdrängung der Rechte der Gemeinen. Zwar wurde diesen ihr Wahlrecht nicht plötzlich entzogen, aber man begnügte sich, wenn gegen die bei der ersten Musterung vorgestellten gemeinen Befehlshaber kein Einspruch erhoben wurde[2]. Auch diese Vorstellung liefs man dann fallen, die Ernennung sämtlicher Offiziere kam an den Hauptmann oder Obersten. Die anfänglichen wenigen Ämter genügten bald nicht mehr, es trat eine weitgehende Arbeitsteilung ein in Kommando und Administration. Wie dieselbe sich bis zum 17. Jahrhundert gestaltet hatte und dann mit geringen Veränderungen beibehalten wurde, soll jetzt gezeigt werden.

Die prima plana.

Der Stab der Kompagnie, wie jetzt durchweg das Fähnlein genannt wurde, hatte einen anderen Namen, er hiefs prima plana. Dieser Ausdruck stammte von der Musterrolle. Bei den Landsknechtsfähnlein wurden auf einem ersten Blatte die auch im ersten Gliede stehenden Knechte erster Klasse oder Doppelsöldner, meist Adlige und Patriziersöhne, verzeichnet, auf dem zweiten standen die einfacher ausgerüsteten freien Bauern und freien Handwerker. Als sich aber das Personal verschlechterte, kam der Gebrauch auf, alle Landspassaten[3], Gefreite und Gemeine auf das zweite Blatt zu schreiben, während das erste den Offizieren, Beamten und Spielleuten vorbehalten wurde[4]. Zugleich fing man an, dieses zu übersetzen, man sagte in der ersten Zeit Friedrich Wilhelms noch erstes Blatt, primir Blatt, erste plana, später aber

---

[1] Die Unklarheit, welche noch im dreifsigjährigen Kriege über den Begriff „Offizier“ herrschte (G. Droysen a. a. O. S. 570), findet man unter Friedrich Wilhelm nicht mehr; Spielleute gehören nicht mehr zu den Offizieren.

[2] Manuskript von 1612. M. Jaehns S. 922.

[3] Marino Sanuto — bei Muratori XXII 990 f. — führt die Truppen auf, welche Venedig 1426 geworben hatte. Aufser den Condottierlanzen 138 „lance spezzate“, die H. Leo — Gesch. der italien. Staaten III 128 — mit „einzelne Gleven“ übersetzt. Ihm folgt Meynert a. a. O. I 138. — Dieser Ausdruck ging in die Ordonnanzen Franz' I über. Meynert II 219. — Montgommery, la milice françoise, 1610, leitet das Wort anders her. En ce temps-là (während der piemontesischen Kriege) le chevau-léger qui en un combat avoit rompu sa lance honorablement, cas avenant que son cheval fust tué, l'on le mettoit dans l'infanterie avec la paye de chevau-léger, attendant mieux et le nommoit-on lance spezata, comme qui diroit lance rompue . . .“ Der Lanspessade, später anspessade, wurde der französische Gefreite. — In den deutschen Heeren fungierte der Landspassat als Lieutenant des Korporals und hatte unter diesem das Kommando über die zweite Hälfte der Korporalschaft. G. Droysen a. a. O. S. 467.

[4] Bei den Kaiserlichen gehörten die Korporale nicht zur prima plana. Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen, herausgeg. von der Abteilung f. Kriegsgesch. des k. k. Kriegsarchivs. I, I, Wien 1876. S. 207.

nur prima plana oder Primeplan. Erst unter den Nachfolgern Friedrich Wilhelms bezeichnete man mit Primaplana auch die Stärke der ganzen Kompagnie und sprach von Primaplanen des Regiments, d. h. den Kapitäns.

Die Primaplanen der brandenburgischen Verpflegungsordonnanz vom 25. November 1656 sind folgende:

zu Roſs	Dragoner	zu Fuſs
1 Rittmeister	1 Kaptän	1 Kapitän
1 Lieutenant	1 Lieutenant	1 Lieutenant
1 Kornet	1 Fähnrich	1 Fähnrich
1 Wachtmeister	1 Wachtmeister	3 Sergeanten
1 Fourier	1 Fourier	wie Dragoner
	1 Gefreiter Korporal	
1 Musterschreiber	1 Musterschreiber	
	1 Capitän des armes	
3 Korporals	3 Korporals	
1 Feldscher	1 Feldscher	
2 Trompeter	2 Tambours	3 Tambours
1 Fahnenschmidt	1 Fahnenschmidt	1 Pfeifer
1 Sattler	—	—

Wallhausen sagt, nach dem Soldatensprichwort sei eine Kompagnie wohlbestellt:

Wann der Hauptmann sorgfältig für seine Knecht,
Ein Leutnampt weis' und verständig,
Der Fähndrich frewdig und behertzt,
Drey fleiſsige Chergeanten oder Feldweibel,
Wachende Korporal und Landpassaten,
Närrische Trommelschläger etc.[1],

und später nannten die Soldaten den Kapitän den Vater, den Lieutenant den Teufel und den Fähnrich die Mutter oder den Engel der Kompagnie.

Wendelin Schildknecht, der pommersche Ingenieur und Architekt, giebt in seinem Friedrich Wilhelm gewidmeten Werke[2] die Funktionen der einzelnen Kompagnieoffiziere in so treffender und die damaligen Zustände bezeichnender Weise an, daſs ich seine Reime wenigstens für einige Chargen anführen will.

„Der Kapitän commandiret, gouverniret und regiret alle

[1] Kriegskunst zu Fuſs.

[2] Harmonia in fortalitiis construendis etc. Alten-Stettin 1652. — Die anderen Angaben sind besonders aus L. Fronsperger, Kriegsbuch, herausgegeben von Böhm 1819; den angeführten Werken Wallhausens; G. A. Böckler, Schola militaris moderna, Frankfurt 1665, 1685; J. S. Gruber, Die heutige Kriegsdisciplin, Augspurg 1697; Franz Müller, Die kais. österr. Armee, Prag 1845.

Officirer, die ihm untergeben sind: Er erwehlet, bestellt und erhält die gantze Compagnie: Was Vollk er wirbt und wieder stirbt, und was zum öftern ihm entlaufft, auch in dem Hänffen-Strick ersauft; die Hungers halben sterben müssen, die mufs er zu ersetzen wissen." Der Hauptmann oder Rittmeister hatte also besonders die ganze Ökonomie der Kompagnie, wozu ihm vom Obersten eine Pauschsumme zu freier Verfügung übergeben wurde; er war für den richtigen Bestand an Mannschaften, Pferden, für ausreichende Bewaffnung und Bekleidung verantwortlich. Daher blieb ihm für die Exerzierausbildung wenig Zeit übrig. Diese besorgte sein Stellvertreter.

„Der Lieutenant, der die gantze Kompagnie nach dem Kapitän commandirt, der die Soldaten exerzirt, auch zur Wacht und Schlacht auff und ab führet, er richtet und schlichtet, er striegelt und prügelt seine Soldaten, dafs sie zum Schlagtodt wohl gerathen." Der Lieutenant war also der Exerziermeister, er „hat die Vorsichtigkeit und Mühe".

Der Fähnrich wurde wohl deshalb, weil ihm die Sorge für die Kranken oblag, und er das Recht hatte, für einen zum Tode Verurteilten um Gnade zu bitten, die Mutter der Kompagnie genannt; im Gefecht trug er die Fahne, die auf dem Marsche einem Unteroffizier anvertraut war; er spricht den Soldaten Mut ein, „er hat das Fähnlein und die Koragie". Zur Zeit Friedrich Wilhelms wurde er auch schon als Gehülfe des Lieutenants gebraucht.

Bei der Parade führten die Oberoffiziere ihr Gewehr auf der rechten Schulter ohne Stock, den ein Tambour trug, die Unteroffiziere das ihrige mit Stock auf der linken.

Die ersten der Unteroffiziere sind die Wachtmeister bei der Kavallerie und den Dragonern, die Sergeanten bei der Infanterie. „Beides der Feldwebel und Sergiant commandiren nach dem Lieutenant, die trillen und stellen die Soldaten in Ordnung, führen die Wachen auff, versehen und gehen die Ronden, und legen den schlaffenden Schildwachen die Träume aus durch den Propheten von Hagedorn." Der Feldwebel der Landsknechte stand den Oberoffizieren gleich, er hatte die ganze Taktik der Gevierthaufen; die Feldwebel oder Sergeanten nach dem dreifsigjährigen Kriege sind dagegen ziemlich dasselbe wie die heutigen Feldwebel, aufser dafs auf diese auch die Geschäfte des Musterschreibers übergegangen sind. Die Zahl der Sergeanten bei der Infanterie richtete sich nach der Stärke der Kompagnie, meist findet man drei. Sie empfingen die Parole und Regimentsbefehle vom Adjutanten, kommandierten die Wachen, machten Repartitionen für Detachements und mufsten deshalb gut rechnen und schreiben können. Beim Marsch waren sie bald vor bald hinter der Kompagnie. Auch bei der Kavallerie hatten die Wachtmeister ihre taktischen Geschäfte an den Oberstwachtmeister und Adjutanten verloren.

„Der Musterschreiber hat Register von allen Soldaten, auch von vielen, die zwar Nahmen haben, aber noch nicht jung worden sind, auch von Geld, Proviant, Gewehr und Munition: der ist ein Freyherr und niemands als dem Kapitän unterworfen; der schmutzt sich mit keinem Pulfer als nur am Dintfafs, er schöfse denn nach Raben und Storchen.“ Er ist der Buchhalter des Kapitäns, hat immer eine Kompagnierolle bei sich und teilt die Löhnung aus. Wir werden sehen, wie der Kurfürst Leute, „die noch nicht jung worden sind“, sich nicht gefallen liefs. Jedenfalls ist es sehr bezeichnend, mit welcher Harmlosigkeit Schildknecht von diesen Betrügereien spricht.

Der Gefreite Korporal führt die Ablösung der Schildwachen auf. Die übrigen Chargen entsprechen den heutigen.

Auf die prima plana folgen die Gemeinen und zwar meist in drei Korporalschaften, an der Spitze die Landspassaten und Gefreiten. Erstere verschwinden mit den sechziger Jahren, letztere nahmen dieselbe Stellung ein, wie die heutigen. In der Aufstellung stand an der Spitze jeder Rotte, die sechs Mann hoch war, ein Gefreiter, so dafs also das ganze erste Glied aus Gefreiten gebildet war. Darum kommt in den Verpflegungsetats auch immer auf sechs Mann ein Gefreiter; er bezog ein um 3 Gr. höheres monatliches Traktament als der Gemeine. Die Reiter- und Dragonerkompagnieen hatten keine Gefreiten, sie waren meist 40 bis 100 Mann stark, die Infanteriekompagnieen 100 bis 200.

Der Regimentsstab.

Auch der Oberst hatte seinen Stab, seinen Lieutenant, Wachtmeister und Fourier (Quartiermeister), die aber alle Oberoffiziere waren. Das Regiment war nicht das Ursprüngliche, man errichtete es vielmehr über eine Anzahl Kompagnieen als Oberbefehl; daher ist die Zahl der Kompagnieen verschieden, doch findet man sehr selten weniger als 4 und mehr als 12. In einer Specifikation der Armee von 1673 haben die Infanterieregimenter 4 oder 8, die Kavallerieregimenter fast alle 6, die beiden Dragonerregimenter 4 und 2 Kompagnieen[1]. 1685 beschlofs der Kurfürst, seine sämtlichen Infanterieregimenter auf gleichen Fufs zu setzen, jedes sollte 8 Kompagnieen mit je 150 Mann zählen, das ganze Regiment 1200 Mann inkl. der Offiziere[2]. In dem Etat von 1687 sind denn auch die Regimenter zu Fufs meist 1200 Köpfe stark, die zu Pferd haben durchweg 300 Gemeine (6 pr. pl.), 2 Dragonerregimenter je 512 (8 pr. pl.), eins 128 Gemeine (2 pr. pl.)[3].

Es gab auch kleine Regimenter, die Eskadrons, später auch Bataillons, genannt wurden, erstere Bezeichnung für Infanterie

[1] UA XIII 419.
[2] G. Lehmann a. a. O. S. 162.
[3] Mnscr. Bor. Fol. 320.

und Kavallerie geltend. Sie hatten nie mehr als 4 Kompagnieen. Wurde eine Kompagnie keinem Regiment oder keiner Eskadron unterstellt, so hiefs sie Freikompagnie; besonders bei den Reducierungen liefs man eine Freikompagnie bestehen und stellte in sie die besten Mannschaften ein. Die Eskadrons und Bataillons hatten meist einen halben Stab, kommandiert wurden sie von einem Oberstlieutenant oder Oberstwachtmeister.

Der Ausdruck „Bataillon“ hatte aber auch noch seine alte Bedeutung von Schlachthaufen, bataglia. Als solcher wurde es zum Kampfe in ganz verschiedener Gröfse gebildet, es konnte aus einer Kompagnie, auch aus mehreren Regimentern bestehen. Gegen Ende der Regierung Friedrich Wilhelms bildete man aber schon aus dem Regimente 2 Bataillons zu je 4 Kompagnieen[1], unter Friedrich III zu 5. Im spanischen Erbfolgekriege bildete sich das Bataillon zur taktischen Einheit heraus und blieb rein taktischer Körper bis 1806.

Es ist nicht gesagt, dafs die Regimenter immer dieselben Chargen haben mufsten, kleine hatten weniger, grofse mehr. Dem Oberst v. d. Goltz werden in seiner Kapitulation v. J. 1656 z. B. zwei Wachtmeisterlieutenants zugestanden. Nach der schon angeführten Ordonnanz von 1656 umfafste der Stab des Obersten folgende Chargen:

Zu Rofs und Dragoner	Zu Fufs
Oberst	Oberst
Oberstlieutenant	Oberstlieutenant
Oberstwachtmeister	Oberstwachtmeister
Regimentsquartiermeister	Regimentsquartiermeister
Adjutant	Wachtmeisterlieutenant
Regimentsprediger	Regimentsprediger
Regimentsauditeur	Regimentsauditeur
Regimentssekretär	Regimentssekretär
Regimentswundarzt	Regimentswundarzt
Regimentswagenmeister	Regimentswagenmeister
Regimentsprofos	Regimentsprofos
(Regimentspauker erst später)	Regimentstambour
Scharfrichter	Scharfrichter
Steckenknecht	Steckenknecht

Der Oberst war zugleich Chef der ersten, der Oberstlieutenant der zweiten, der Oberstwachtmeister der dritten Kompagnie. Die des Obersten wurde von ihrem Lieutenant, der bei der Infanterie Kapitänlieutenant hiefs, geführt[2].

[1] Dieses geschah z. B. Anfang 1686 mit dem Regimente Graf Dönhoff, das eine Bataillon zog nach Ungarn gegen die Türken. v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 185.

[2] Ursprünglich hatten die Obersten keine Kompagnie, sondern nur

Der Oberstlieutenant war Stellvertreter des Obersten, was besonders bei Regimentern vorkam, deren Obersten Generale oder junge Prinzen waren. Jedoch hatten soche Regimenter in Brandenburg neben ihrem Chef meist einen zweiten Oberst als Kommandeur. Bei den Kaiserlichen überwachte der Oberstlieutenant Bekleidung, Ausrüstung und Menage.

Der Oberstwachtmeister, den man auch schon anfing, Major zu nennen[1], „hat die meiste Mühe mit dem Regiment". Er beaufsichtigt das Exerzieren und kommandiert die Wachen. Sein Gehülfe — nicht wie heute der des Kommandeurs — ist der Adjutant.

Diese Charge nahm in Brandenburg später die des Regimentsquartiermeisters in sich auf. Er ist „gleichsam das perpetuum mobile beim Regiment, es werden aber aus solchen Leuten gemeiniglich gute Officiers, maſsen sie bei ihrer Funktion vieler Sachen kündig werden, die ein anderer nicht so leicht erfährt". Er bringt die Parole den Stabsoffizieren und Sergeanten der Kompagnieen, er hilft dem Major beim Stellen des Regiments in Schlachtordnung. Simplicissimus sagt: „er stellt das Regiment in bataglia".

Der Quartiermeister ist auf Märschen mit den Kompagniefourieren voraus, er steht unter dem Generalquartiermeister, er muſs das Lager abstecken und daher etwas von Fortifikation verstehen.

Der Auditeur versah später auch die Geschäfte des Sekretärs und wurde auſser als Inquirent und Protokollführer bei den Kriegsgerichten besonders bei Musterungen gebraucht. Er hatte auch die Marketender zu beaufsichtigen.

Der Profoſs oder Gewaltiger war zur Zeit der Landsknechte der Ankläger von Verbrechern vor dem Kriegsgericht gewesen. Jetzt versahen er und seine Leute die Geschäfte der heutigen Gensdarmerie. Er hatte die Aufsicht über die Arrestanten und das Stockhaus, lieſs durch den Henker und die Steckenknechte an den Delinquenten die körperlichen Strafen vollziehen und sie schlieſsen, wozu jeder Steckenknecht „das Geschmeide" führte. Auch diente der Profoſs dem Auditeur als Gehülfe beim Ab-

---

einige Trabanten, 1543 deren 8 (F. Müller a. a. O. II 10* Bestallung für Alba); diese wurden beständig vermehrt, endlich fielen sie dem Beutel zu schwer, und man brachte sie in die Verpflegung der Truppen. W. Rüstow a. a. O. II 24. Vergl. dagegen Courbière, Verwaltung S. 52.

[1] Courbière, Verwaltung S. 53, sagt, die lateinischen Schriftsteller jener Zeit hätten Oberst mit „Maximus" übersetzt, der Oberstwachtmeister habe den Komperativ „Maior" erhalten. In Frankreich, woher der Titel (Majeur) nach Deutschland kam, hatte er nicht Offiziersrang, in Brandenburg war er ein Hauptmann, seit 1648 erhielt er den Rang über den Hauptleuten.

schätzen der Waren im Lager und bei der Beaufsichtigung der Marketender.

Zwischen den Regimentern und den Oberwerwaltungsbehörden gab es keine Zwischeninstanz, wenn auch den Militärgouverneuren wie Eller und Spaen im Westen, Schwerin in Pommern und Dönhoff in Preufsen eine Beaufsichtigung der Truppen zustand.

Die höheren Offiziere.

Was die höheren Offiziere angeht, so hatte in den kaiserlichen Heeren der Landsknechtszeit der Kaiser einem Obersten als oberstem Feldhauptmann die Führung übertragen. Später nannte man diesen Generaloberst. Als oberster Kriegsherr galt jedoch immer der Kaiser oder der kriegführende Fürst. Die höchste Offiziercharge im kaiserlichen Heere blieb der Stellvertreter des Kaisers, der Generallieutenant, in Frankreich war es der Lieutenant-General du royaume; in Deutschland war ihm als General über die Kavallerie der Feldmarschall, über die Artillerie und später auch die Infanterie der Feldzeugmeister untergeordnet. Im brandenburgischen Heere machte sich jedoch eine andere Rangordnung geltend. Sparr wurde bekanntlich 1649 als Generalfeldzeugmeister angestellt und 1657 zum Generalfeldmarschall befördert, welche Charge von da an die oberste geblieben ist; ihr folgte die des Generalfeldzeugmeisters als Höchstkommandierenden der Artillerie, dann kamen die Generale über die Kavallerie und Infanterie, endlich die Generalwachtmeister oder Generalmajors.

Alle Generale waren zugleich Obersten und bezogen als solche auch das Traktament neben ihrem Generalsgehalt. Sparr wurde Oberst zweier Regimenter und einer Garnisoneskadron zu Fufs und eines Dragonerregiments[1], Derfflinger hatte drei, der Fürst von Anhalt zwei Regimenter. Selbstverständlich konnten diese neben ihren vielen anderen Geschäften nicht auch ihren Regimentern vorstehen, besonders nicht im Kriege, das war vielmehr Sache der Oberstlieutenants oder zweiter Obersten, die aber nur Oberstlieutenantsgage genossen.

Für die Arbeitsteilung, wie sie heute in den obersten Militärbehörden, dem Kriegsministerium für die Verwaltung, dem Generalstabe für die Führung der Armee besteht, lassen sich im Allgemeinen damals schon einige Anfänge erkennen. Seit dem schwedisch-polnischen Kriege stand an der Spitze der Militärverwaltung der Generalkriegskommissar, dessen Thätigkeit später näher auseinandergesetzt werden soll. Völlige Selbständigkeit hatte er nicht. Zunächst war er Mitglied des Geheimen Rates und mufste mit diesem über die wichtigsten Armee- und Finanzangelegenheiten verhandeln. Sodann war ihm übergeordnet der

[1] G. Lehmann a. a. O. S. 191, 197, 198.

Generalfeldmarschall, zuerst Sparr, später Derfflinger. Beide waren nie gewillt, dieses Verhältnis aufzugeben. Als Grumbkow 1678 zum Geheimen Kriegsrat ernannt wurde — er versah schon die Geschäfte des Generalkommissars —, hielt es Derfflinger für nötig, in das Patent die Bestimmung einzuschieben, dafs die Verordnungen Grumbkows „auch allemal Unserm Feldmarschall kommunicieret werden“[1].

Der Kriegsrat, wie er unter Friedrich Wilhelm bestand, war keine, wie der Geheime Rat, regelmäfsig tagende kollegialische Behörde, vielmehr wurden in allen Landesteilen höhere Offiziere zu Geheimen Kriegsräten ernannt, die als solche bei den Regierungen, in Berlin beim Geheimen Rate, Sitz und Stimme hatten.

Der Generalstab.

Endlich bleibt uns noch der Generalstab zu besprechen. Er war insofern etwas ganz anderes als der heutige, als sich von einer, künftige Feldzüge nach den Erfahrungen früherer vorbereitenden Thätigkeit nichts findet Wie das Regiment, die Eskadron, die Kompagnie, so hatte auch der General seinen Stab, d. h. eine bestimmte Anzahl Adjutanten und Beamte, die ihm bei Führung der Armee als Gehülfen dienten. 1657 berechnet der Generalkommissar Platen die Gebührnisse der Stäbe Sparrs, Waldecks, Derfflingers und Görtzkes. Zum Stabe Waldecks z. B. gehören folgende Personen: 1 Generaladjutant, 1 Kommissar, die Kanzlei, 1 Medikus, 1 Prediger, 2 Trompeter, 1 Wundarzt, 1 Wagenmeister, 1 Pauker, 1 Gewaltiger nebst Knechten, 1 Scharfrichter[2]. Später wurde dem General kein besonderer Stab mehr gewährt, alle aufserhalb der Regimenter oder über denselben stehenden Personen gehörten ungefähr seit dem Jahre 1660 zu dem Generalstabe. Es fielen nach dem Friedensschlufs von Oliva mehrere Chargen ganz fort. Ein Generalproviantmeister und Generalauditeur[3] waren begreiflicherweise immer nötig, einen Generalquartiermeister und Generalgewaltigen ernannte man nur bei der Mobilmachung, von der an sich der ganze Generalstab im Hauptquartier befand. Wurden zwei Armeen aufgestellt, so gab es natürlich auch zwei Generalstäbe, indem sich dann bei der kleineren der General-Auditeurlieutenant etc. befand.

Der Generalquartiermeister, dessen Geschäft zuerst ein rein ökonomisches gewesen war, da er die Quartierung und Proviantierung der Truppen im Felde zu besorgen hatte[4], wurde mit der

[1] Eigenhändiger Zusatz Derfflingers im Konzept. Kr. Min. XVIII 2. d. 3. I.
[2] R 9 A 1.
[3] Über den Gen.-Auditeur s. S. 33 f.
[4] Eine bayerische Instruktion von 1619 für den Generalquartier-

Zeit zum Oberingenieur des Heeres und wird auch meist Ingenieur genannt, so Holst, Belckum, de Chièze, der Erbauer des Mülroser Kanals. Er mufs das Lager abstecken, Wege ausbessern und deshalb mit der Situation des Landes vertraut sein. Durch seine Ingenieure läfst er Karten und Pläne anfertigen. Er mufs Festungen bauen uud reparieren können, die Batterieen und Laufgräben bei der Belagerung anordnen. Für den Marschdienst unterstehen ihm die Adjutanten, Quartiermeister und Fouriere. Er hatte „eine sehr mühselige und verdriefsliche Charge, und soll der erst geboren werden, der es allen kann recht machen".

Da man einen guten Ingenieur auch im Frieden zu Kriegs- und Friedensbauten brauchte, so wurde seit de Chièze, der 1673 starb, diese Stelle immer besetzt. Ihm folgte der Oberingenieur der pommerschen Festungen Steutner von Sternfeld; untergeordnet war ihm der Quartiermeisterlieutenant Oberst Blesendorf. Steutner kam später nach Preufsen, wo schon ein Generalquartiermeister Scheiter war. 1679—1682 ist ein General-Quartiermeisterlieutenant de Maistre in Handels- und Manufaktursachen und bei der pommerschen Flufsregulierung thätig[1], seit 1682 erscheint in der gleichen Charge ein gewisser Margace[2].

Der Generalwagenmeister ist der Trainkommandant, ihm unterstehen die Wagenmeister der Regimenter, welche sich am Tage vor dem Aufbruche von ihm die Marschordnung der Truppen holen und die einzuschlagende Strafse angeben lassen. Mit einigen Reitern sorgt er für die Ordnung der Bagage[3].

Dem Generalgewaltigen[4] lag die Inspektion über die Regimentsprofofse ob, auch half er dem Generalauditeur bei Überwachung der Marketender und geleitete den Proviant in das Lager. Er hat alle Unordnungen zu bestrafen, reitet mit einem Kavalleriedetachement die Gegend, in der die Armee liegt, ab und arretiert Leute, die sich herumtreiben[5]. 1672 mufste man aber wohl den Bock zum Gärtner gemacht haben, denn als Friedrich Wilhelm einmal in sein Quartier kam, fand er den Ort vom Generalgewaltigen total ausgeplündert[6].

meister beschäftigt sich nur mit Quartiersachen. M. Jaehns a. a. O. S. 1080.

[1] O. Meinardus, Beiträge zur Gesch. der Handelspolitik des Gr. Kurfürsten. Hist. Zeitschr. 66. Bd. 1891.

[2] Diese Personalien aus K. W. v. Schöning, Hist. biogr. Nachrichten z. Gesch. der brand.-preufs. Artillerie. Berlin 1844. I 379 und U. v. Bonin, Gesch. des Ingenieurkorps und der Pioniere in Preufsen. Berlin 1877. S. 16, 17. 255.

[3] Orlich III 197. Kurfürst an Anhalt. Rysselheimb, 2. Nov. 1672.

[4] 1510 bestellte Maximilian I einen beständigen Oberprofofs. Meynert II 64.

[5] Patent für den Generalgewaltigen Oberst Sickell vom 18. Juni 1659. R 9 A 1. — R 63, 30.

[6] Orlich III 199. — Kurfürst an Anhalt. Sachsenberge, 15./25. Dezember 1672.

Die Militärgerichtsbarkeit.

Wir werden hier am füglichsten eine Darstellung der Militärjustiz, wie sie sich unter dem Grofsen Kurfürsten entwickelte, anschliefsen. Wenn sich im Laufe dieser Arbeit noch öfter Gelegenheit ergeben wird, über einzelne Fälle zu sprechen, so wollen wir hier einige Worte über das Formale derselben vorausschicken.

Die Kriegsartikel.

Das römische Recht, welches im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts in Deutschland festen Fufs gefafst hatte, konnte, sobald sich ein Stand von Berufssoldaten entwickelte, für diesen weder ausreichen, noch ihm auf der anderen Seite die nötige Freiheit lassen. Es bildete sich daher unter den Söldnern ein Gewohnheitsrecht aus, das teils aus dem altdeutschen Volksgericht, teils aus dem Zunftwesen und teils aus dem römischen Rechte seine Bestimmungen entnahm[1]. Dieses Gewohnheitsrecht wurde, so viel wir wissen, zum ersten Male vom Kaiser Maximilian I unter Benutzung von Karls des Kühnen Militärreglement von 1473[2] in seinem Artikelsbrief für die Landsknechte 1508 schriftlich fixiert, und dieser ward dann zur Grundlage für die Kriegsrechte aller Heere Europas. Der Tenor desselben klingt aus dem Kriegsrechte des Grofsen Kurfürsten wieder, er ging über in die königliche Armee, ja wir erkennen in einigen altertümlichen Wendungen der heutigen Kriegsartikel und des Fahneneides die Formeln des 16. Jahrhunderts. Für die Kavallerie erliefs Maximilian II 1570 eine „Reiterbestallung".

Durch die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V war dann an Stelle der vielen deutschen Strafrechte ein einheitlicher Kriminalkodex getreten, der für gemeine Verbrechen auch in den deutschen Heeren zur Anwendung kam; 33 Artikel desselben wurden den Kriegsgesetzen der Generalstaaten angehängt[3]. Wie diese holländischen Kriegsartikel im 17. Jahrhundert zum Vorbilde für die Kriegsrechte der meisten deutschen Reichsstände wurden, so kamen sie auch mit dem Umwege über Schweden nach Brandenburg.

Bis dahin hatte man jedem Truppenführer einen Artikelsbrief gegeben, auf den er seine Untergebenen vereidigen mufste. In den 33 Artikeln für das Regiment Wittgenstein von 1651 werden zuerst die Vorgesetzten bestimmt, alle Offiziere sollen Wittgenstein gehorchen, das Regiment soll dem Kurfürsten und seinem Hause treu sein, es folgen Sold- und Musterungsbestimmungen, endlich Strafen für einige Hauptvergehen[4]. Für die gro-

---

[1] F. Müller a. a. O. I 276.
[2] Meynert a. a. O. II 215.
[3] Pappus v. Tratzberg, Holländisch Kriegsrecht. Frankfurt am Main 1632.
[4] R 24 E 1. — Kleve, 9. August 1651.

ſsen Armeen des schwedisch-polnischen Krieges erschienen dann allgemein gültige Kriegsartikel, das in handlichem Duodezformat gedruckte brandenburgische Kriegsrecht von 1656, welches für die ganze Regierungszeit Friedrich Wilhelms Gültigkeit behielt[1]. Es ist nichts anderes als eine fast wörtliche Übersetzung des schwedischen[2]. Dieses hatte Gustav Adolf selbst bald nach seiner Ankunft in Pommern verfaſst, es unterscheidet sich von dem kaiserlich-niederländischen durch eine gröſsere Humanität. In diesem ersten brandenburgisch-preuſsischen Militärstrafgesetzbuche sind für viele Vergehen keine besonderen Strafen angegeben, es war dann der Übelthäter „nach Kriegsrecht“ zu strafen, d. h. nach dem, welches sich allmählich durch den Gebrauch bei den Militärgerichten herausgebildet hatte. Wie in der Carolina, so war man auch in den Kriegsrechten mit der Todesstrafe schnell bei der Hand, und der auf den Bildern des 17. Jahrhunderts „nie fehlende, stets stark bevölkerte Galgen“ (Jaehns) macht es begreiflich, daſs in keinem Regimentsstabe der Scharfrichter fehlte. Strafen, wie Nasen- und Ohrenabschneiden, die bei den Kaiserlichen und Franzosen noch lange gang und gebe waren[3], finden sich unter der menschlichen Regierung Friedrich Wilhelms nicht. Sein Nachfolger führte sie 1711 wegen der überhand nehmenden Desertionen em; da aber damit doch nichts gebessert wurde, wurden sie 1712 wieder abgeschafft[4].

In dem Kriegsrechte beziehen sich § 1—7 auf Gottesfurcht, § 8—17 auf Gehorsam, § 18—48 auf Lagerordnung, Wachtvergehen, Meuterei, Feigheit, Verrat, Fahnenflucht, § 49—67 auf Ehebruch, Diebstahl, Mord, Raub, Beschädigung und Wegwerfen der Waffen, § 68—71 auf Zuteilung und Auslösung der Gefangenen, § 72—79 auf Musterungsvergehen, § 80—87 auf Soldunterschlagungen, § 90 bestimmt, daſs künftige Zusätze ebenso gültig sind, § 91, daſs diese Artikel alle Vierteljahr vorzulesen sind.

Dieses Kriegsrecht galt in gleicher Weise für Soldaten, wie für Offiziere. Noch bestand kein „specifischer“, sondern nur ein „gradueller“ Unterschied zwischen beiden. Der Gemeine hörte, wie seinem Offizier wegen Vorenthalten des Soldes mit dem Kriegsgericht, wegen unrechtmäſsiger Forderungen mit dem Tode gedroht wurde. Kam es doch vor, daſs die Bürger Prenzlaus einen Fähnrich zwei Monate lang die Muskete tragen und auf Wache ziehen sahen, weil er einen Einwohner dieser Stadt geschlagen hatte[5]; und als Derfflinger 1676 einen Lieutenant Steinwehr mit seinem Stocke schlägt, scheint der Kammerjunker von Buch nur

[1] M III 1, 25.
[2] Sehr ähnlich ist das Züricher.
[3] Feldzüge Eugens I, I 340. — Gleich nach seinem Regierungsantritt verbot Friedrich Wilhelm die grausamen Strafen wie Nasen- und Ohrenabschneiden. O. Meinardus, Protokolle u. Relationen I 220.
[4] F. Müller a. a. O. II 172.
[5] Orlich II 398 nach Sekt, Gesch. Prenzlaus IV 112.

darum hiermit nicht einverstanden zu sein, weil der Offizier ein sehr tüchtiger Mensch war[1].

Das Kriegsgericht.

Bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts war das pedantische und formelreiche Gerichtsverfahren der Landsknechtsgenossenschaften, wie es Fronsperger als Kriegsrecht und Recht der langen Spiefse (Standrecht) darstellt, schon wesentlich vereinfacht worden, und bewegte sich ziemlich in den Formen der heutigen Militärgerichte. Im Lager Gustav Adolfs bestanden ein Obergericht aus Generalen, Obersten und Oberstlieutenants unter Vorsitz des Feldmarschalls und die Regimentsgerichte, welche sich aus 13 Ober- und Unteroffizieren aller Grade zusammensetzten[2].

Unter Friedrich Wilhelm hiefs das ordnungsmäfsige Gerichtsverfahren Kriegsrecht; eigentliches Standrecht war das, was „auf dem Marsch beim Ertappen auf frischer That ohne weiteren Umstand und Examinierung durch Aufhänckung an den nächsten Baum“ vollzogen wurde[3]. Hierbei fungierte der Generalgewaltige als Polizist, Ankläger, Richter und Exekutor.

Das Kriegsgericht bestellte der Oberst aus Offizieren und Gemeinen; diese fällten in Chargenklassen das Urteil, bestimmten Art und Mafs der Strafe, die der Profofs durch den Nachrichter und die Steckenknechte vollziehen liefs.

Bei einem im Feldlager zu Coldingen am 15./25. Juli 1659 abgehaltenen Kriegsgerichte über einen Musketier, der bei einem Tumult einen Bürger erschossen hatte, lauten die einzelnen vota folgendermafsen:

1) 3 Musketiere. Sie fassen den Fall als Notwehr auf und verhängen 2 Monate Fesselung in Eisen.

2) 3 Gefreite. Ebenso, aber 3 Monate.

3) 3 Korporals. Sie nehmen übereilte Notwehr an und verhängen 4 mal Spiefsrutenlaufen.

4) 3 Sergeanten. Der Korporal, welcher die Truppe führte, soll wegen Mifsbrauchs seines Amtes deschargiert werden und 3 Monate bei Wasser und Brot karren, der Musketier 7 mal Spiefsruten laufen.

5) 2 Lieutenants. Dem Korporal könne niemand beweisen, dafs er Feuer befohlen, er soll 4 Monat in Eisen liegen. Der Thäter ist zu enthaupten.

6) 2 Hauptleute. Der Korporal soll 6 Monat in Eisen liegen, der Thäter ist zu arkebusieren. Die Bürger sind wegen Aufruhrs zu bestrafen.

[1] G. v. Kessel, Tagebuch von S. v. Buch. 2 Bde. Jena und Leipzig 1865. I 192.

[2] M. Jaehns a. a. O. S. 1084.

[3] S. Gruber a. a. O.

7) 2 Oberstwachtmeister. Der Korporal soll 3 Monat in Eisen liegen. Sonst wie vor.

8) 2 Oberstlieutenants. Wie vor.

9) Der Dominus præses schickt sein Votum „per maiora“ ein[1].

Beim Kriegsgerichte über Generale scheinen nur Generale, über Stabsoffiziere nur solche, über Subalternoffiziere keine Unteroffiziere als Richter zugezogen worden zu sein. Als 1674 über einen Oberst ein Kriegsgericht befohlen wird, erklärt der General, v. Schwerin, dazu fehlten ihm die nötigen Stabsoffiziere[2]; 1677 sind bei einem Kriegsgerichte über einen Hauptmann Richter: 1 Oberstlieutenant als Präses, 3 Hauptleute, 1 Kapitänlieutenant, 4 Lieutenants, 4 Fähnriche[3]. Ein Judicium mixtum endlich wurde eingesetzt, wenn es sich um einen Fall zwischen Militär- und Civilpersonen handelte Als 1660 über einen Korporal Johann Besche, genannt Federhans, vom Regiment Weimar, der einen Rentmeister geohrfeigt, verwundet und dann seinen Soldaten zugerufen hatte, den Fliehenden niederzumachen, Gericht gehalten werden sollte, wurde das Judicium mixtum aus Beamten der hinterpommerschen Regierung und Oberoffizieren des Delinquenten gebildet[4].

Das Auditoriat.

Seitdem Friedrich Wilhelm die autonome Justiz der Obersten einzuschränken und sich die Bestätigung oder Verwerfung der kriegsgerichtlichen Urteile vorzubehalten angefangen hatte[5], bedurfte er auch eines juristischen Beirats, einer ständigen Ober-Militärjustizbehörde. Schon 1651 findet man einen Generalauditeur Lindner[6]. Als dieser 1663 starb, folgte ihm der altmärkische Quartalgerichtsrat Hoyers. Aufser dem Generalauditeur gab es Oberauditeure, 1670 findet sich in Preufsen ein Oberauditeur Joh. Georg Schmidt[7]. Ein gewisser Salomon, der 1650 Schultheifs beim Regiment Burgsdorff, 1653 Obereinnehmer in Frankfurt war[8], wurde 1655 märkischer Garnisonsauditeur, 1662 Oberauditeur. 1673 passierte der seltsame Fall, dafs ein Kammergerichtsadvokat Andr. Libertus Müller um des Salomon Stelle bat, da er gestorben sei, worauf der empörte Salomon den Kurfürsten bittet, er möchte jenem Menschen doch den voreiligen Successionseifer nehmen und vielmehr seinen, Salomons, Schwiegersohn, Pfreund, zum Nachfolger machen. Überhaupt scheinen

[1] R 30, 121—124.
[2] R 24 Z b.
[3] v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 155 f.
[4] R 30, 221—24.
[5] Dieses wird später dargestellt werden.
[6] Das Folgende meist aus R 9 A 19.
[7] v. d. Oelsnitz a. a. O. S. 124.
[8] R 24 M b 5.

diese Stellen sehr erwünscht gewesen zu sein. Schon als Lindner starb, bat Salomon um dessen Amt, nach Hoyers' Tode 1674 meldete sich dazu ein gewisser Stoschius, doch wurde der bisherige Generalauditeurlieutenant v. Portz Hoyers' Nachfolger.

Mit diesen geschulten Juristen mufste das römische Recht gegenüber dem alten Gewohnheitsrechte weitere Fortschritte machen. Sodann bedienten sich die juristischen Fakultäten, denen oft die Akten zur Begutachtung übersandt wurden, natürlich nur des römischen Rechtes. Endlich wurde mit dem stehenden Heere auch ein Bedürfnis nach detaillierten feststehenden Bestimmungen und Erklärungen fühlbar. Der Generalauditeur Hoyers arbeitete 1665 eine Erklärung des Kriegsrechtes aus, wobei besonders das römische Recht, dann auch die Bestimmungen anderer Staaten, des Reichs, Frankreichs, Schwedens berücksichtigt wurden. Dafs dieses Buch während der Regierung Friedrich Wilhelms noch zwei Auflagen resp. Umarbeitungen erlebte, spricht für seine damalige Unentbehrlichkeit[1].

Die brandenburgische Disciplin.

Wenn auch aus den letzten Kriegsjahren des Kurfürsten manche Fälle von Plünderung und Diebstahl der Gemeinen, von Rohheit und Insubordination der Offiziere vorliegen, so würden wir doch sehr irren, wollten wir daraus schliefsen, dafs die brandenburgische Disciplin eine für die damalige Zeit schlechte gewesen sei. Alle jene Beispiele sind Einzelheiten und bezeugen, dafs solche Excesse nie ungeahndet blieben, dafs selbst ein Fürst wie Friedrich Wilhelm einer langen Zeit bedurfte, ehe er die Gepflogenheiten der verkommenen Söldnerhaufen des dreifsigjährigen Krieges aus Offizieren und Soldaten ausgerottet hatte. Nur ein Vergleich mit anderen Armeen kann einen Mafsstab für die Disciplin in der eigenen abgeben.

Was aus den Kriegern Gustav Adolfs geworden war, ist bekannt; ihr Benehmen 1675 in Brandenburg empörte ihren eigenen General. Wie sehr Ludwig XIV die eigenen Unterthanen schützte, sobald seine Regimenter die Grenzen überschritten hatten, liefs man der Zügellosigkeit der Soldaten freien Lauf. Plündern, Stehlen, Rauben und Schänden der Bewohner des feindlichen Landes entehrte nach der Meinung des allerchristlichsten Königs und seiner Generale nicht die französischen Truppen[2]. Wenig besser stand es bei den Kaiserlichen. 1672 beklagte sich Friedrich Wilhelm bitter über dieselben, sie würden bald das ganze

[1] E. Hoyers, Brandenb. Kriegsrecht. Berlin 1665. E. Hoyers, Corpus iuris militaris. Berlin 1672 und 1686. Dazu gab ein Nachfolger Hoyers' J. F. S(chultze) 1692 Additiones heraus.

[2] Feldzüge Eugens I, I 541 ff. — Buch schreibt im März 1675, man habe Abscheu, die von den Franzosen in den Niederlanden verübte Barbarei zu erzählen. Tagebuch I 102.

Land ruiniert haben[1]; am 22. Dezember 1674 bittet er den Kaiser um Untersuchung der Desordren, dann werde sich ergeben, in wie schlechtem Zustand dessen Armee sei[2]. Am 3./13. Februar 1676 schreibt er eigenhändig dem Kaiser, er wünsche nur zu haben, was die kaiserlichen Offiziere und Generale über den Sold von den armen Leuten erpressen, „da woll einer undt der ander zu 80000 undt 30000 Thaler in Ihren quarttiren genossen undt aufser dem Reich, Ja gar bis in Italien übermacht haben, undt werden Ew. Kay. May. von Dero eigenützigen officiren hinttergangen . . . .“[3]. Der Kurfürst kannte aber nun seine Leute. Wegen der Ausschreitungen des kaiserlichen Regiments Erbey 1685 beim Marsch durch seine Lande hielt er einfach einen Offizier als Geisel zurück, bis Satisfaktion geschehen war[4].

Auf der anderen Seite sind der ehrenden Aussagen über die Disciplin der Brandenburger genug vorhanden. Berichtet doch schon im März 1658 des Kaisers Gesandter Fernemont über die kurfürstliche Armee aus Berlin: „Was ich unterwegs und hier gesehen, kann ich bezeugen, dafs ich mich selbst verwundert habe, und ist bei solcher Menge der Völker fast im Lande nicht zu spüren, dafs fast eine Armee vorhanden seie, so scharf werden sie eingehalten“[5]. Ebenso wissen die französischen Gesandten Frischmann 1659 und Colbert 1666 nur Gutes von der Zucht der Brandenburger zu berichten[6].

Das erreichte Friedrich Wilhelm durch strenge Gerechtigkeit, er erreichte es durch seine stete Gegenwart bei den Truppen, wo er alles mit eigenen Augen sah[7]. Wer sich etwas zu Schulden kommen liefs, es mochte sein, wer es wollte, dem wurde die Strafe nicht geschenkt. Einen sehr scharfen Tadel mufste sich sogar einmal der Fürst von Anhalt gefallen lassen. Wenn es eben das Wohl des Ganzen galt, so verschwand bei dem Monarchen die Rücksicht gegen den höchsten General und Freund wie gegen den letzten Musketier, es ist dieselbe Sinnesweise, die wir bei den meisten seiner Nachkommen finden, der echt königliche Sinn der Hohenzollern.

[1] Orlich III 202. — An Anhalt. Lippstadt, 30. Dez. 1672.
[2] UA XIII 702.
[3] UA XIV 848 f.
[4] UA XIV 1185. Fridag an d. Kaiser. Berlin, 10. Sept. 1685.
[5] UA XIV 79.
[6] UA II 217 und 370.
[7] Son Altesse est continuellement à cheval pour donner ordre à tout. Bericht de Lumbre's 31. Dezember 1655. J. G. Droysen, Gesch. der preufs. Politik III. 2, S. 489. — Der Kurfürst reitet alle Tage an der Spitze seiner Armee. Bericht Amerongens, 24. September 1672. UA III 290. — Den besten Beweis bietet das ganze Journal Buchs.

Vita.

Natus sum Fridericus liber baro a Schroetter Coloniae Agrippinae, Borussicus a. d. XVI Kal. Febr. anni MDCCCLXII patre Theobaldo, matre Josephina e gente Grischow.

Fidei addictus sum evangelicae. Puer scholas Gedani, Ludovicae Saravi, Ponte Saravi, Augustae Trevirorum, Fontibus Mattiacis frequentavi. Postquam vigesimum annum agens maturitatis gradum obtinui, septem annos primum miles deinde locumtenens regi servii. Debilitate aurium armorum cultum relinquere coactus Berolini in academia Friderica Guilelma studiis philosophicis, historicis, politicis incubui.

Docuerunt me viri doctissimi: Breſslau, Dilthey, Koser, Lenz, Marcks, Naudé, Paulsen, Scheffer-Boichorst, Schmoller, Sering, v. Treitschke, Wagner. Historicis et politicis exercitationibus benigne aditum mihi dederunt illustrissimi Naudé, Scheffer-Boichorst, Schmoller.

Quibus omnibus praeceptoribus qui summa me liberalitate et humanitate adiuverunt gratias ago maximas semperque agam.

Thesen.

I. Die Vorwürfe, welche Professor Dr. Hellmuth Dondorff in seiner Schrift „Aus drei Epochen Preufsischer Geschichte (Berlin 1892)“ der modernen historischen Wissenschaft macht, sind zurückzuweisen.

II. In dem Ausgangspunkt und den Grundideen ihrer Lehren stimmen John Wiclif und Martin Luther nicht überein.

III. Eine Nationalisierung seines Heeres hat der Grofse Kurfürst nicht erstrebt.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.